



HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Bramstedt - Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Bad Bramstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Bramstedt zeigt in Blau einen silbernen, mit goldenem Panzer und goldenem Helm gerüsteten römischen Krieger (Roland), der in der seitlich ausgestreckten rechten Hand ein nach oben gerichtetes kurzes römisches Schwert hält und sich mit der Linken auf einen holsteinischen Wappenschild (in Rot ein silbernes Nesselblatt) stützt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Feld, das oben und unten kurz vor dem Rand von je einem schmalen weißen Streifen durchzogen wird, den römischen Krieger (Roland) des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Bramstedt“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

(§ 31 Abs. 1 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „**Stadtverordnetenversammlung**“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „**Stadtverordnete oder Stadtverordneter**“.



§ 3

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 3 Monate.

§ 4

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher (§§ 10, 16a, 27, 32, 33, 37,38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 55, 57 bis 57d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „1. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ oder „1. Stellvertreter des Bürgermeisters“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „2. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ oder „2. Stellvertreter des Bürgermeisters“.



§ 6
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7
Ständige Ausschüsse
(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46,
94 Absatz 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:



1. Hauptausschuss

a) Zusammensetzung

Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, zu denen die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher gehören soll und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, diese oder dieser ohne Stimmrecht.

b) Aufgabengebiet

Dem Hauptausschuss obliegen die Aufgaben nach § 45 b GO; insbesondere Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.

2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Tourismus (Finanzausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Haushaltswesen, Abgaben- und Grundstückswesen, Wirtschaftsförderung, Tourismusangelegenheiten, Stadtentwässerung, Grundsatzfragen der Energieversorgung, Grundsatzfragen der stadteigenen Gesellschaften und Eigenbetriebe, Märkte

3. Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Naturschutz, Gewässerschutz

4. Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten (Bauausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Kommunale Bauvorhaben, Tiefbau, Hochbau, Straßenbauplanung, Straßenbau, Unterhaltung von stadteigenen Gebäuden und Grundstücken,



5. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Bildungsausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können

b) Aufgabengebiet:

Schulbauplanung und Schulangelegenheiten, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Patenschaften, Städtepartnerschaften, Sportstättenbau, Sportförderung

6. Ausschuss für Soziales, Senioren-, Jugend- und Gleichstellungsangelegenheiten (Sozialausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Sozialangelegenheiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Gesundheitswesen, Ausländerintegration, Kindergartenangelegenheiten, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Kinder- und Jugendförderung, Jugendzentrum, geförderter Mietwohnungsbau, Gleichstellungsangelegenheiten.

7. Rechnungsprüfungsausschuss

a) Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

b) Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Überörtliche Prüfungsberichte

8. Kleingartenausschuss

a) Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können, davon 2 Vertreterinnen und Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag der Kleingärtnervereine; 1 Vertreterin oder Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes.

b) Aufgabengebiet:

Kleingartenangelegenheiten

- (3) Die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige hinzuziehen und anhören.
- (4) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können, dürfen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden.



Jede Fraktion kann höchstens so viele stellvertretende Mitglieder vorschlagen, wie sie Mitglieder im jeweiligen Ausschuss hat.

§ 8 **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung** **(§§ 27 und 28 GO)**

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9 **Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** **(§§ 10, 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 65, 76 Abs. 4, 82,84, 95 d, 95 f GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR, sowie die Übernahme anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und Gesamtbelastung nicht mehr als 100.000 EUR beträgt,
 6. die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert oder die Belastung des Vermögensgegenstandes einen Wert von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, von Forderungen u. a. Rechten, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 EUR,



9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der Miet-/Pachtzins von 25.000 EUR jährlich im Einzelfall nicht überschritten wird,
10. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 75.000 EUR im Einzelfall,
12. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 - 28 Baugesetzbuch, sowie über die Erteilung von Negativattesten nach § 20 Baugesetzbuch,
14. die Entscheidungen als Straßenbaulastträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
15. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen einer Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch,
16. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in Bauleitplanverfahren nach § 4 und § 2 Absatz 2 BauGB sowie in Grünordnungsplanverfahren,
17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutz rechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
18. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Vorhaben von besonderer Bedeutung
19. die Erteilung von Vergabebefugnisse an einzelne Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses (§§27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs.4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,



2. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien,
 3. Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 Ziff. 8 - 11, sofern die Wertgrenzen überschritten werden,
 4. Standort und Durchführung städtischer Bauvorhaben,
 5. Inhalt und Abschluß von Erschließungsverträgen,

 6. erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Möblierung sowie Beschlussfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten,
 7. Erlass von Richtlinien für
 - die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und im sozialen Bereich,
 - die Förderung des Sports,
 - die Nutzung städtischer Sportanlagen,
 - die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen,
 - Städtepartnerschaften,
 - die Jugendarbeit
 8. Feuerwehrwesen
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung nach § 20 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 3 Satz 1 GO übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen hinsichtlich der ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben (Amtsleiterinnen und Amtsleiter).

§ 11

Aufgaben der ständigen Ausschüsse (§§ 27 Abs. 1, 45 GO)

- (1) Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Ausschüsse wirken im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete an der Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mit.



- (2) Die Ausschüsse haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben zu beraten.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Sie entscheiden ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt).
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)

- Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse) nach § 2 Absatz 1 BauGB,
- Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitplanung mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse) nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie Beschlüsse zu Entwürfen nach § 6 LNatschG
- Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, bei Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten

Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten (Bauausschuss)

- Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften von besonderer Bedeutung
- Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 12
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerin-



nen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich vorzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.



- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 € hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§§ 82 Absatz 1, 84 Absatz 1 GO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR übertragen.



§ 17 **Veröffentlichungen** **(Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden ausschließlich im Internet unter der Internetadresse www.bad-bramstedt.de unter dem Menüpunkt „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.
Ein Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgt in der Segeberger Zeitung. Die örtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung über die Bereitstellung im Internet erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.